

Staats- und Rechtsalterthümer

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **34 (1885)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(J. J. Amiet, Die Burgunderfahnen des Solothurner Zeughauses 1868). Die stolze Devise lautet auch hier „je l'ay empris“ oder „je l'ai empreint“ — „ich habe es unternommen.“ In Solothurn aufbewahrte Burgunderfahnen tragen ähnliche Devisen, wie „je la“ und „plus que vous“. Weitere Stücke, die unbedingt als Fahnen anerkannt werden müssen, folgen unter dem Artikel „Waffen“.

II. Staats- und Rechtsalterthümer.

Hier sehen wir vor Allem, als Attribute einstiger Landesoberhoheit Berns, die zwei silbernen Siegelstempel Nr. 446 und 447. Beide, ähnlich gravirt und vergoldet, führen den gehenden Bären mit dem Reichsadler darüber, ohne Schild, in gothischer Umrahmung. Die Legende lautet: *Sigillum maius civium bernensium*“ und „*Sigillum minus communit. villæ bernensis*“. Bern, als Reichsstadt, führte über seinem Wappen den deutschen Adler bis zum westphälischen Frieden 1648, in welchem Jahre die Schweiz, als souveräner Staatenbund, in die Friedensverträge aufgenommen wurde. Die Vermuthung liegt nahe, in diesen beiden Stempeln diejenigen zu erkennen, von denen das Bernbuch (Tom. I, pag. 173. Staatsarchiv) sagt, 1470 sei das große und kleine Siegel wegen Abnutzung durch neue Stempel ersetzt worden. Unsere Stücke, wiewohl ohne Jahreszahl, tragen unbedingt den Charakter jener Zeit. Bemerkenswerth ist es, hier den „gehenden Bären“ zu finden, obgleich schon nach dem Gefecht in der Schopfhalde 1289 das Stadtwappen den „steigenden Bären in rothem Feld“ führte. Der älteste erhaltene Abdruck

eines Bernerriegels datirt von 1224 und hängt an einer Interlakner-Urkunde (Beerleder III, Taf. 6). Die Aehnlichkeit dieses Abdruckes mit unserem Stempel läßt vermuthen, daß bei deren Erneuerung im Jahr 1470 der alten Tradition, das Wappenbild betreffend, der Vorzug gegeben wurde.

Berns Familien besitzen heute wenige Familiensiegelstempel aus guter heraldischer Zeit. Die meisten der noch vorhandenen sind Gravuren aus dem 17. und 18. Jahrhundert (Abdrucksammlung Nr. 481). Aufschluß über diesen Umstand gibt ein Model im Staatsarchiv, aus dem ersichtlich ist, daß die Wappenstempel im 15. und 16. Jahrhundert nach dem Tod ihres Besitzers der Regierung zur Vernichtung abgeliefert werden mußten. Ein Siegelabdruck war eine persönliche, gesetzliche Unterschrift. — Interessant ist eine bezügliche Erzählung Justingers vom Jahr 1406 (pag. 199) über die Fälschung eines Urkundenriegels. Der Chronist erzählt: „sy machten einen teyg, und trugten graf ludwigs (von Neuenburg) ingesigel, daz an einem brief hangote, darin, und ließen do den teig hert werden, und besigleten damit wachß, und machten an den valschen brief ein valsch ingesigel, und schriben daz datum hinder sich wol sechzig jar, und salboten (beschmierten) den brief und leiten in an den rouch, darum daz er alt geschaffen wurde.“ — Die Regierung zog die Spitzbuben ein; dem einen wurde „sin haupt abgeslagen“, der andere, „ein pfaß, wart extrenkt“. Der Bube aber, „ein einfalter schuoler“, den die beiden zum Schreiben genöthigt hatten, wurde freigelassen. Als Insignien gerichtlicher Würde sehen wir eine bedeutende Zahl sogen. Gerichts- und Blutstäbe. Es sind, in ihrer ältern Form, eiserne Kolben, deren Auschnitte oft die Embleme des

Vandvogtes oder der Stadt trugen. Das vorige Jahrhundert bildete diese Gerichtsstäbe zu eigentlichen, silberbeschlagenen Sceptern aus, wie wir sie auf den Schultheißenträts der bernischen Stadtbibliothek sehen. Zu ersterer Kategorie gehören die Nummern 432 mit dem von Graffenried-Wappen und Nr. 460 mit den Flügeln der von Wattenwyl, oder auch Nr. 462 mit den Bären Berns; zu letzterer die Nummern 458 und 459.

Die Sammlung bernischer Rathsherrndegen ist ziemlich mannigfaltig. Das interessanteste Stück ist Nr. 450, der Degen Friedrichs von Steiger, den dieser letzte altbernishe Schultheiß am 5. März 1798 im Grauholz trug. Ein reich in Gold und Stahl tauschirtes Stück ist Nr. 433. — Rathsherrnbarette aus dem vorigen Jahrhundert haben wir in verschiedenen Formen; das hohe Baret (Nr. 454), als Auszeichnung des kleinen Rathes, und das niedere Baret (Nr. 482), welches von den Mitgliedern der C. C. getragen wurde. Eine große Seltenheit ist das viel kleinere Frauenbaret Nr. 462, welches von Rathsherrn-Frauen oder -Töchtern (Baretlitöchter) getragen wurde. Es ist wohl das einzige erhaltene dieser Art, während bernische Familienbilder noch öfters den selben Frauenkopfsputz zeigen. Unter den Weibelschilden zeichnet sich Nr. 442 besonders aus. Hier wird das emailirte Stadtwappen von einem hübsch stylisirten Engel getragen; das abgebrochene Schriftband weist nur noch die Zahl 1 (5 . .). Dieses Abzeichen wurde vom Chorweibel getragen. Als Repräsentanten dekorativer Möbelarbeit des 18. Jahrhunderts sehen wir die zwei Schultheißentühle (Nr. 467 und 468), nämlich den des alten Rathssaales (Burgerstube) und denjenigen des Regierungsrathssaales (Kleinen Rathes), die bis 1830 benützt wurden.

Ueber Anwendung und Gebrauch mancher obgenannter Gegenstände gibt das kleine Bildchen Nr. 811, den alten bernischen Großrathssaal von 1735 darstellend, Aufschluß. Diese sogenannte Bürgerstube im bernischen Rathhaus blieb unverändert bis 1831, wo durch Herausnahme eines Zwischenbodens u. s. w. der heutige moderne Großrathssaal geschaffen wurde. Das Bild zeigt uns den mittleren Theil des Saales, durch den Rath der C. C. besetzt. Auf erhöhtem Thron sehen wir den Schultheißen; links von ihm den Staatschreiber, rechts ebenfalls auf erhöhter Bank längs der Wand die Mitglieder des kleinen Rathes; gegenüberstehend den Großweibel in roth und schwarzem Mantel. Der grüne Vorhang zur linken Hand diente bei geheimen Abstimmungen mit Balotten. Als friesartige Wandgemälde erkennen wir deutlich die Standesvenner (Nr. 282), welche in unserer Sammlung aufbewahrt sind.

Eine weitere Abtheilung dieser Staats- und Rechtsalterthümer bilden die zahlreich erhaltenen Richtschwerter und Folterinstrumente. Das anrühige Handwerk des Scharfrichters wurde durch eine besoldete, von der Obrigkeit angestellte Persönlichkeit ausgeübt. Wir besitzen noch die bezügliche Verordnung vom 20. Mai 1461 (Polizeibuch im Archiv der Einwohnergemeinde Bern), welche u. A. die Preisbestimmungen für die auszuführenden Exekutionsarten enthält. So erhielt der Scharfrichter bei Gerichtsverhören ohne Anwendung der Folter 10 Sch., um aber den Delinquenten am Seil zu befragen, d. h. auf die Folter zu spannen, 1 & 1 Pf.; für wiederholte Marter 10 Sch. Zulage. Für das Richten mit dem Schwert 1 & 5 Sch. 1 Pf., wenn er aber einen „menschen radbrecht, vierteilt, verbrennt, lebendig begräbt, oder derglich swär töde an tut“ hat er zweifachen Lohn. Was

das Verhalten des Scharfrichters im bürgerlichen Leben anbetrifft, so wird ihm anbefohlen, „er solle ein ehlich Weib halten“ zc., auf der Gasse habe er ehrbaren Leuten auszuweichen und solle „hinden in den kilchen bliben“. Auf dem Markt darf er kein „äßig“ Ding in die Hand nehmen zc. Feiertag und Werktag habe er einen silbernen Galgen als Auszeichnung auf dem Kleide zu tragen. Das Nichten durch's Schwert wurde im Allgemeinen erst im 15. Jahrhundert gebräuchlich. Ausnahmsweise wurde diese, als ehrenhaft geltende Todesart, höher gestellten Personen zu Theil. Gewöhnliche Verbrecher wurden erhängt, verbrannt, ertränkt u. s. w. Letztere Todesart wurde bis zum 17. Jahrhundert ausschließlich für Frauen und Kinder angewandt. Die bernischen Staatsrechnungen nennen öfters den Ausgabeposten „Güder, von der Stadt Swert“ (Archiv des histor. Vereins II, pag. 285). Die Mitglieder der Familie Güder waren meist Schwertfeger, und dieser Auftrag mag im Schleifen des Stadt-Nichtschwertes bestanden haben.

Unsere Nichtschwerter zeigen alle übereinstimmende Form. Die sich nicht verjüngende breite Klinge endet stumpf abgebrochen. Drei unserer Exemplare zeigen am unteren Klingenende je drei kleine Löcher, welche zur Befestigung einer Bleifugel gedient haben sollen, die bei Gebrauch des Schwertes dem Hieb eine bedeutendere Schwungkraft mittheilen mußte. Wie auf anderen Instrumenten, Waffen und Hausgeräthschaften früherer Jahrhunderte, finden wir auch hier die Anwendung bezüglicher Sprüche.

Nr. 438 trägt die Aufschrift:

„Der arm Sinder wird empfahn seinen Lohn,
von mir Michel eines Maister Sohn.“

Orthographie und Name weisen hier deutlich auf schwäbischen Ursprung dieses Richtschwertes oder wenigstens seines Waffenschmiedes.

Nr. 439 :

„Das Richtschwert dich nit trefen sol
Wan du die Tugend übest wol 1670.“

Nr. 469 :

„O Herr nimm diesen armen Sünder auf in dein Reich,
Damit er kan dankbar sein vor einen glücklichen Streich.“

und :

„Hier stehe ich, Hoffe nebst Gott zu richten Recht,
Jesu Christe, du bist Richter und ich der Knecht.“

Noch unheimlicherer Art, als diese Richtschwerter, deren jedes 100 Menschen um Kopfhöhe verkürzt haben soll, sind die Marterinstrumente, wie die Brandeisen, Daumenschrauben und Handschellen u. s. w. Interessant ist ein im gleichen Schäftchen befindliches Holz-Ornament (Nr. 264), den Kopf der Justitia vorstellend, welches im vorigen Jahrhundert zum sogenannten Richterstuhl an der Gerechtigkeitsgasse gehörte. Hier wurden sämtliche Todesurtheile öffentlich verlesen und unter Umständen sogleich vollstreckt.

Ein Protokoll von 1510 beschreibt eine derartige Gerichtssitzung, wo der bernische Schultheiß auf dem gewöhnlichen Gerichtstuhl an der Kreuzgasse, „des Kaisers offener Reichsstraße“, zu öffentlichem Gericht saß (Deutsch. Spr.-Buch im Staatsarchiv Bern). Von diesem monumentalen Sitze berichtet Gruner, daß mitten an der Kreuzgasse ein steinernes, mit Gitter verschlossenes Gerüst gestanden habe, in dessen Mitte ein erhabener Thron

stand (Del. urb. Bern., pag. 332). Der Thron sei ringsum mit Bären und anderem Schnitzwerk verziert, auch mit dem Stadtwappen geschmückt gewesen. Hier wäre der Schultheiß zum Blutgericht geseßen. Für die Gerichtstage wurden ringsum provisorische hölzerne Schranken aufgeführt, innerhalb welcher die Rätthe Platz nahmen. Noch 1714, bemerkt Gruner, sei der Richterstuhl „neu ausgerüstet“ worden. Sein Bestand währte bis 1770 (Rathsmän. Nr. 177, pag. 546).

Diese Abtheilung enthält schließlich einige historische Erinnerungen an den sogenannten Neußeren Stand, ein Bern eigenthümliches Institut, in welchem sich junge Männer zum Staatsdienste bildeten. In der Stempel-sammlung unter Nr. 480 befinden sich zwei mittelmäßig gravirte Stempel dieser Gesellschaft; ein prächtiger Abdruck dagegen in der Siegel-sammlung unter Nr. 481. Er zeigt rechts das von Graffenried-Wappen, gehalten von einer Fortuna, links den Affen mit Spiegel, das Sinnbild des Neußeren Standes. Dieser Stempel ist heute im Besiß des Herrn Arnold von Graffenried-Wattenwyl. Die witzige Umschrift lautet:

„Das ist mein Herzen Pein,
Das ich nit pi
Do ich gern wolt sein.“

Graffenried war Schultheiß des äußeren Standes und wäre natürlicherweise lieber eigentlicher Schultheiß Berns gewesen. Es gehört dieses Siegel jedenfalls zu den Aller schönsten seiner Art. Geschichtlich interessant sind die beiden goldenen Ehrenmedaillen (Nr. 326 und 327), welche bernische Gesandte bei Bündnissen oder Vertragsabschlüssen von französischen Königen erhalten haben. Noch

könnten wir hier des Terracottareliefs, den Schultheißen Friedrich von Steiger darstellend, gedenken. Es ist eine Arbeit des bernischen Bildhauers Sonnenschein und datirt von 1780. Dieses Bild zeigt den Schultheißen im vollen Staatskleid des vorigen Jahrhunderts (Nr. 812).

III. Die Waffen.

Eine weitere Hauptabtheilung der Sammlung bilden die Kriegsgeräthschaften. Bern besaß schon im 14. Jahrhundert an der Hormannsgasse eine Mußegg oder „Müserie“ (Unterspitalurkunden etc.). Im XV. Jahrhundert wurden Belagerungsmaschinen und Kriegsgeräte überhaupt im sog. Faßhaus im Altenberg konstruirt (Zustingers Chronik). Erst im XVI. Jahrhundert erscheint ein „Büchsenhaus“ an der Zeughausgasse (Stadtplan von 1549, in Ed. v. Rodt „Alt. Bern“ I, Blatt 1), welches 1595 zu dem 1875 abgebrochenen Zeughaus umgebaut wurde (Durheim, pag. 97). Das bernische Kriegsmaterial jener Zeit wurde an verschiedenen Orten aufbewahrt. Die Stadthürme sowie auch die landvögtlichen Schlösser dienten als Waffenmagazine. Zeughausinventare aus dem vorigen Jahrhundert nennen unendlich viele Stücke, die heute spurlos verschwunden sind. Viel veraltetes Material wurde natürlicherweise umgeschmolzen oder sonst umgearbeitet; anderes ging zur Zeit der französischen Revolution in Feindeshand über. Die werthvollsten Stücke scheinen im Allgemeinen erhalten geblieben zu sein. Die ältesten Hieb- und Stichwaffen unserer Sammlung sind Fundstücke, die durch die Entsumpfungsarbeiten im bernischen Seeland von 1868 bis